

Hauptsatzung

der Stadt Warstein vom 06.03.2018

in der Fassung der 1. Änderung vom 15.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet.....	2
§ 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel.....	2
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften	3
§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau	4
§ 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen.....	4
§ 6 Anregungen und Beschwerden.....	5
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	6
§ 8 Aufgaben des Rates	6
§ 9 Dringlichkeitsentscheid	6
§ 10 Ausschüsse	6
§ 11 Zuständigkeitsordnung	7
§ 12 Ältestenrat	7
§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall	7
§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften	8
§ 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin	9
§ 16 Ehrenamtliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.....	10
§ 17 Beigeordnete	10
§ 18 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder	10
§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen.....	10
§ 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	11
§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten.....	11
Anlage.....	12
Bekanntmachungsanordnung.....	13

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 ff.), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 15.03.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 1. Änderungsfassung der Hauptsatzung vom 06.03.2018 beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Warstein". Sie wurde am 01.01.1975 im Zuge der kommunalen Gebietsreform durch den Zusammenschluss der Städte Warstein, Belecke und Hirschberg, der Gemeinden Allagen/Niederbergheim, Mülheim, Sichtigvor und Waldhausen des ehemaligen Amtes Warstein sowie der Gemeinde Suttrop und Teilen der Gemeinde Drewer des ehemaligen Amtes Rüthen geschaffen.

(2) Das Gebiet umfasst 157,90 km² und ist in der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, gekennzeichnet.

§ 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel

(1) Der Stadt Warstein ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10.04.1991 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Gespalten von Silber (Weiß) und Rot, vorn ein durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten neun silberne (weiße) Kugeln, 5 : 4 pfehlweise gestellt.

(2) Der Stadt Warstein ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10.04.1991 das Recht zur Führung eines Banners/einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung des Banners/der Flagge:

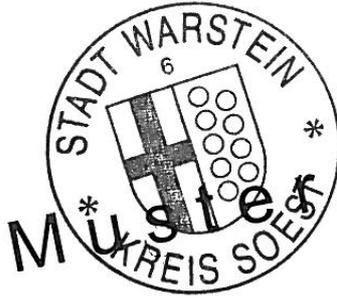
Von Weiß zu Schwarz zu Weiß im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn das Wappenschild der Stadt.

(3) Die Stadt Warstein führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

Beschreibung des Siegels:

Das Siegel zeigt das Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift "STADT WARSTEIN", unten "KREIS SOEST".

Das Siegel wird in drei Größen geführt. Es gleicht dem Siegel, das dieser Hauptsatzung in allen Größen beigedrückt ist:



§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Allagen
Belecke
Hirschberg
Mülheim
Niederbergheim
Sichtigvor
Suttrop
Waldhausen
Warstein.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den/die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.

(5) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m.

§ 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

(6) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat bzw. den Ausschuss zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen

(1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jede/r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Warstein fallen.

(2) Betrifft eine an den Rat gerichtete Eingabe eine Angelegenheit, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin fällt, leitet der Rat die Eingabe an die zuständige Stelle weiter, die alsdann eine Entscheidung zu treffen hat. Bei der Verweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(3) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.

(4) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Warstein fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.

(5) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

(6) Bürgeranträge müssen fünf Tage vor der Sitzung des Rates beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin vorliegen.

(7) Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde wird abgesehen, wenn

- a. mit ihr lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird,
- b. sie sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen welches Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- c. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- d. sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.

Der Rat ist entsprechend zu unterrichten.

(8) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des Rates bzw. Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Warstein".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 8 Aufgaben des Rates

(1) Der Rat entscheidet in den Fällen, die ihm gesetzlich übertragen sind.

(2) Der Rat kann in den Fällen, in denen er einem Ausschuss eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen hat, die Angelegenheit in jedem Einzelfall wieder an sich ziehen, solange der Ausschuss seine Entscheidung nicht getroffen hat (Rückholrecht). Die Möglichkeit des Einspruchs nach § 57 Abs. 4 GO NRW bleibt unberührt.

§ 9 Dringlichkeitsentscheid

(1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss". Den Vorsitz im Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss wählt aus seiner Mitte bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen des/der Vorsitzenden und regelt die Reihenfolge der Vertretung.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11 Zuständigkeitsordnung

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Ausschüssen und Bürgermeister/in beschließt der Rat eine Zuständigkeitsordnung.

§ 12 Ältestenrat

(1) Zur Beratung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der von ihm/ihr festgesetzten sitzungsfreien Zeit des Rates und der Ausschüsse wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/einer seiner Stellvertreter/innen sieben Ratsmitglieder an. Den Vorsitz führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Die Besetzung richtet sich nach den Vorschriften über die Besetzung von Ausschüssen (§ 50 Abs. 3 GO NRW).

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin soll vor Dringlichkeitsentscheidungen den Ältestenrat hören. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gem. 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bleiben unberührt.

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Fraktionssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Teilnehmer/innen sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht dem in § 3a Abs. 1 EntschVO genannten Regelstundensatz.
- b. Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
- c. Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d. Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f. In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO genannten Betrag überschreiten.

(5) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO. Gleiches gilt für Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch für den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, mit mindestens 16 Mitgliedern auch für 2 stellvertretende Vorsitzende sowie mit mindestens 24 Mitgliedern auch für drei stellvertretende Vorsitzende.

(6) Mandatsträgern/Mandatsträgerinnen, die innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, wird die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit angerechnet. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(7) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten die Fahrtkosten, die ihnen von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung gemäß Landesreisekostengesetz.

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b. Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, Beigeordnete und, falls solche nicht bestellt sind, der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 15 Bürgermeister / Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Lassen sich Aufgaben wertmäßig bestimmen, dann gehören im Regelfall Werte bis zu 50.000 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Eine Wertgrenze entfällt

1. beim Erwerb von Straßenflächen, wenn diese
 - a. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen oder
 - b. in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen sind oder
 - c. in einem Bebauungsplangebiet liegen, wenn der Bebauungsplan zwar noch nicht rechtskräftig ist, aufgrund des laufenden Bebauungsplanaufstellungsverfahrens jedoch mit der Rechtskraft des Planes gerechnet werden kann, sofern der Kaufpreis dem vom Gutachterausschuss gem. BauGB ermittelten oder von seiner Geschäftsstelle mitgeteilten Verkehrswert entspricht,
2. bei Auftragsvergaben, wenn
 - a. ein Vergabeverfahren vorausgegangen ist,
 - b. Mittel für die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt sind und
 - c. die örtliche Rechnungsprüfung der Vergabe zugestimmt hat.
3. bei Holzkaufverträgen.

(4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird insbesondere ermächtigt,

- a. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
- b. zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderungen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
- c. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu entscheiden, soweit die Forderung den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt. Bei der Niederschlagung von Insolvenzforderungen gilt die Ermächtigung unbegrenzt. Für Forderungen außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berechtigt, eine Stundung bis zu einer Dauer von höchstens 4 Monaten vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Klimaausschusses auszusprechen.

Bei Vergleichen bezieht sich die Wertgrenze auf den ermäßigten oder zusätzlich anerkannten Betrag.

(5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet gem. § 29 Abs. 2 GO NRW darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Über Widersprüche entscheidet der Rat.

(6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 16 Ehrenamtliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Sie vertreten den Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 17 Beigeordnete

(1) Es können zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".

(2) Ist kein Beigeordneter/keine Beigeordnete gewählt, bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

(3) Für den Verhinderungsfall des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin bestellt der Rat einen Vertreter/eine Vertreterin.

§ 18 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder

(1) Zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung erhalten die Fraktionen eine Zuwendung in Höhe von 500 € jährlich sowie 17,00 € je Ratsmitglied im Monat. Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat erhalten eine Zuwendung in Höhe von 2/3 des Betrages, den die kleinste Ratsfraktion erhält. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält eine jährliche Zuwendung in Höhe von 500,00 €. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten ist (§ 56 Abs. 3 GO NRW).

(2) Den Fraktionen können darüber hinaus durch Ratsbeschluss Sachleistungen gewährt werden.

(3) Fraktionssitzungen können in Form von auswärtigen Klausurtagungen aus besonderen Anlässen (z.B. Haushaltsberatungen, Planungsangelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung) auch außerhalb des Stadtgebietes maximal zweimal jährlich stattfinden. Fahrtkosten werden nur bis zu einer Entfernung von 30 km erstattet. Die Dauer darf nicht mehr als 3 Tage betragen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Warstein vollzogen.

(2) Die Öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Die Inhalte der Bekanntmachungen werden durch Einstellung des Amtsblattes auf der Homepage der Stadt Warstein www.warstein.de zusätzlich nachrichtlich im Internet veröffentlicht. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, werden auch diese über das Internet zugänglich gemacht.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit als sogenannte "Notbekanntmachung" ein entsprechender Aushang in den in den einzelnen Stadtteilen vorhandenen Bekanntmachungskästen. Die Standorte der einzelnen Bekanntmachungskästen werden durch öffentliche Bekanntmachung festgelegt.

§ 20 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Für Bedienstete in Führungsfunktion im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt-, Finanz- und Klimaausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen.

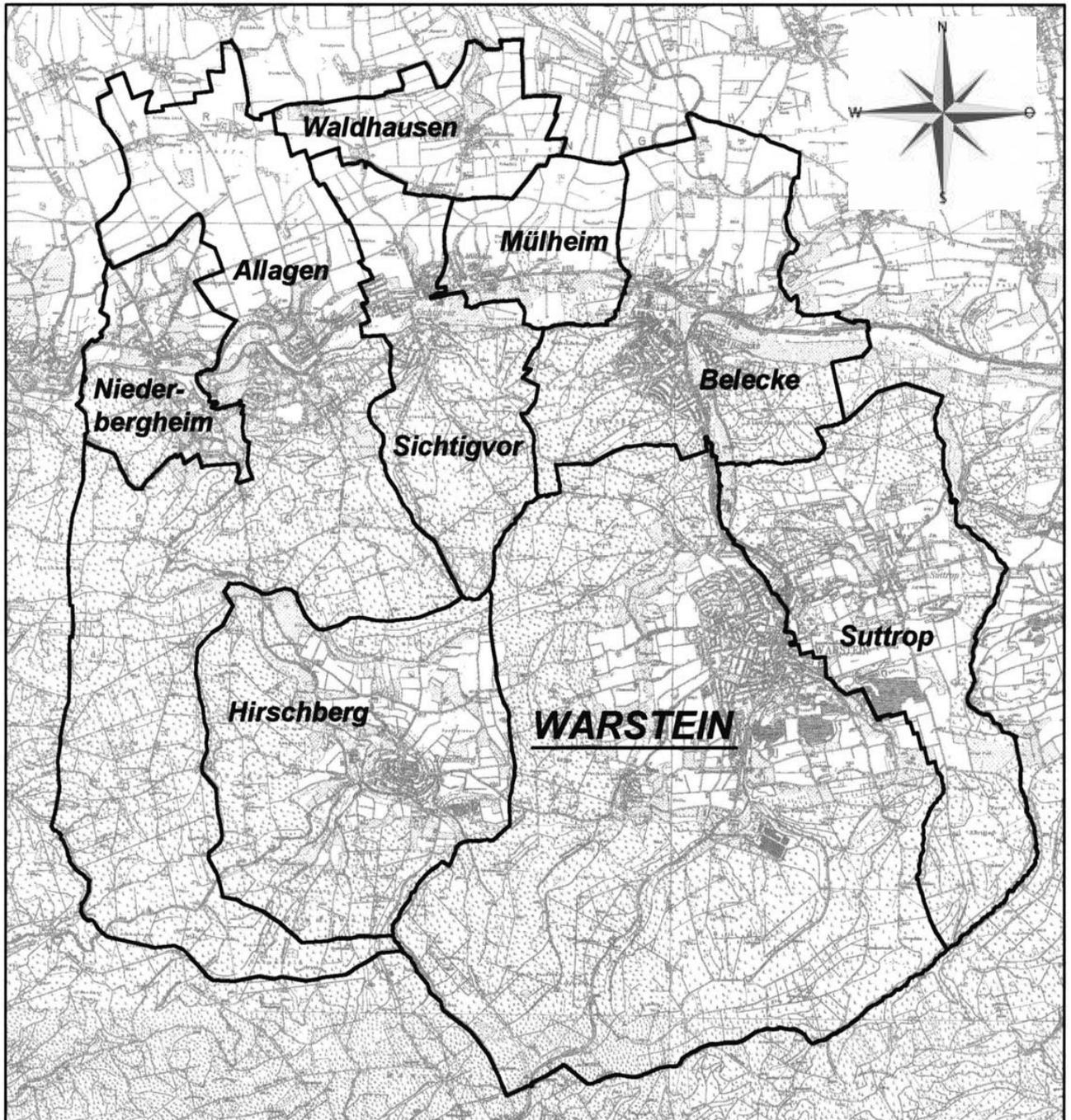
§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 1. Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Anlage

zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 1. Änderung



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 06.03.2018 in der Fassung der 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 15.03.2021
Der Bürgermeister

Gez.

(D r . S C H Ö N E)